

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

029/2019

Bauamt

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|--------------------------|----------------|----------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 01.04.2019 | Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
| Verwaltungsausschuss | 09.04.2019 | Zur Vorbereitung |
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 23.04.2019 | Zur Beschlussfassung |

TOP **Bebauungsplan Nr. 38 "Nördlich Bohnenkamp" (1. Änderung) in Vörden hier: Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag (sog. Erschließungsvertrag)**

Beschlussempfehlung

Dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Herrn Bernhard Wessel, Astrup 37, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Erschließung des Teilbereiches A des Baugebietes „Nördlich Bohnenkamp“ wird zugestimmt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, abweichend von der kommunalen Zuständigkeit die Aufgabe der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (§ 11 BauGB). Gegenstand der städtebaulichen Verträge (Erschließungsvertrag) können auch die Erschließungsanlagen sein, die nach Gesetz nicht beitragsfähig sind. Wenn die Gemeinde einem Dritten die Erschließung überträgt, führt dieser die Erschließungsaufgabe auf eigene Kosten und mit eigenem wirtschaftlichem Risiko durch.

Der Grundstückseigentümer Bernhard Wessel hat mit Datum vom 09.05.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Nördlich Bohnenkamp“ beantragt. Zielsetzung ist u.a. die Ansiedlung einer Tagespflegeeinrichtung. Das entsprechende Bauleitplanverfahren befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung. Die Erschließung des Teilbereiches A des Baugebietes „Nördlich Bohnenkamp“ soll durch den Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung vollzogen werden. Die Übertragung der Erschließung kann im Wege eines städtebaulichen Vertrages (sog. Erschließungsvertrag) erfolgen. In dem Vertrag werden insbesondere Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen geregelt. Der städtebauliche Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Nördlich Bohnenkamp“.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Brockmann

29-2019 Anlage 1 - Übersichtslageplan-2019.02.28
29-2019 Anlage 2 - Lageplan-Kanalisation-2019.02.28
29-2019 Anlage 3 - Lageplan-Straßenbau-2019.02.28
29-2019 Anlage 4 - Ausbauquerschnitte-2019.02.28
29-2019 Anlage 5 - Erschließungsvertrag Wessel